



Bern, 8. September 2010

An die Kantonsregierungen

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EJPD am 8. September 2010 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Nebenstrafrechts (Harmonisierung der Strafrahmen) durchzuführen. Diese Vernehmlassung wurde Ihnen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung vom 30. Juni 2010 zur Teilrevision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) angekündigt.

Das Hauptanliegen des Vorentwurfs ist es, die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches erstmals seit dessen Einführung im Jahre 1942 einer umfassenden Überprüfung mit Blick auf den Rechtsgüterschutz bzw. auf die Gewichtung der geschützten Rechtsgüter zu unterziehen. Die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte, insbesondere im elektronischen Bereich, aber auch geänderte Moralvorstellungen und internationale Verpflichtungen haben dazu geführt, dass zahlreiche neue Straftatbestände geschaffen und teilweise auch neue Rechtsgüter („Computerfrieden“) definiert wurden. Zudem besteht in der Öffentlichkeit und in der Politik die Tendenz, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme zunehmend neue Straftatbestände bzw. höhere Strafdrohungen zu fordern. Ein derart umfassender Einsatz des Strafrechts kann jedoch mit dem Anliegen eines guten und verhältnismässigen Rechtsgüterschutzes kollidieren. Wird nämlich beim gesetzgeberischen Einsatz von Strafrecht der Generalprävention ein zu grosses Gewicht beigemessen, können Strafnormen mit Strafrahmen entstehen, die im Verhältnis zum bestehenden Recht und zum begangenen Unrecht zu hoch sind. Letztlich geht es darum, dass die angedrohte Strafe mit dem Wert des geschützten Rechtsguts bzw. mit dem Unwert des sanktionierten Verhaltens korrelieren sollte. Wo dies nicht der Fall ist, muss dieses Missverhältnis korrigiert oder zumindest auf ein Minimum beschränkt werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den entsprechenden Vorentwurf sowie den erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Zusätzlich bitten wir Sie, sich zur Frage zu äussern, ob in denjenigen Bestimmungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht, die derzeit die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe vorsehen (z.B. Art. 172^{bis} oder 305^{bis} Ziff. 2 StGB), neu die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse vorgeschrieben werden soll, so wie dies bereits vor dem 1. Januar 2007 der Fall gewesen ist.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **10. Dezember 2010**.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.



Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme in drei Exemplaren per Post und wenn möglich per E-Mail an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Bei Fragen steht Ihnen Gilbert Mauron (Tel. 031 322 78 02, gilbert.mauron@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Für die wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)